

27.11.81

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Gesetz zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit
kostendämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung
(Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz - KVEG)

Der Bundesrat hat in seiner 506. Sitzung am 27. November 1981 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1981 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

G r ü n d e

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

zum

Gesetz zur Ergänzung und Verbesserung der
Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen
in der Krankenversicherung
(Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz - KVEG)

1. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 184 RVO),
Art. 5 Nr. 7 (§ 17 KVLG)

In Artikel 1 und Artikel 5 ist jeweils die Nummer 7
zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer sog. teilstationären Krankenhauspflege, die lediglich unter einer anderen Bezeichnung im Ergebnis eine "nachstationäre Behandlung im Krankenhaus" bedeuten würde, wäre kein wirksamer Beitrag zur Kostendämpfung. Es würde hiervon ohnehin nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Bettenkapazität zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt ausgelastet wäre.

2. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. a bis c (§ 368f RVO),
Art. 1 Nr. 21 (§ 403a RVO),
Art. 5 Nr. 2

a) In Artikel 1 ist Nummer 14 wie folgt zu fassen:

"14. In § 368f Abs. 8 werden die Worte
"zahnärztliche und" gestrichen.

b) Art. 1 Nr. 21 ist zu streichen.

c) Art. 5 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung zu a bis c:

Eine Bindung der Vertragspartner an den
Empfehlungsrhythmus der Konzertierten
Aktion beschränkt die Autonomie der Selbst-
verwaltung in unverhältnismäßiger Weise.

Die Ausdehnung der Höchstbetragsregelung auf
Heilmittel ist ordnungspolitisch ver-
fehlt.

Im übrigen Folgeänderungen.

3. Zu Art. 5 Nr. 6

In Art. 5 Nr. 6 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die am 1. September 1981 vereinbarten Vergütungen für
zahntechnische Leistungen gelten nach dem Auslaufen der
jeweiligen vertraglichen Regelungen für zwölf Monate
weiter."

Begründung:

Bezüglich der Zahntechniker sah der Mitte
August 1981 vorgelegte Referentenentwurf
eine Verkürzung der vereinbarten Vergütung
für zahntechnische Leistungen um 10 % für
die Zeit vom 1.1.1982 bis Ende 1983 vor.
Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat
den Referentenentwurf entschärft. Bedenken
bleiben allerdings auch noch gegen die vom
Bundestag verabschiedete Fassung insofern
bestehen, als die Ausgewogenheit der
Kostendämpfungsbeiträge der Zahntechniker
- insbesondere im Vergleich zu den Ärzten
und Zahnärzten, die von einer gesetzlichen
Regelung verschont wurden - nicht gewähr-
leistet erscheint. Auch bei den Zahntechni-
kern sollte nicht eine Kürzung, sondern
lediglich eine befristete Weitergeltung
der getroffenen Preisabsprachen vorge-
schrieben werden.